



Reformierte Kirchgemeinde
Bremgarten - Mutschellen

Benützungsreglement

Reglement für die Benützung der kirchlichen Räume

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Grundsätzliches

Die zur Verfügung stehenden Räume sind Orte der Begegnung. Sie dienen der Pflege und Förderung des kirchlichen, kulturellen und geselligen Gemeindelebens.

Richtlinien für die Benützung

1. Benützer

- Die Räume stehen in erster Linie für das kirchliche Leben zur Verfügung. Sie werden auch anderen kirchlichen oder nichtkirchlichen Organisationen, nach Prüfung, zur Verfügung gestellt
- An Sonn- und Feiertagen ist die Benützung eingeschränkt
- Im Zweifelsfall und über Ausnahmen entscheidet das Präsidium der Kirchenpflege nach Rücksprache mit den Sigristen und dem Sekretariat

Prioritäre Reihenfolge für die Zuteilung:

- a) Anlässe der Kirchgemeinde
- b) Anlässe kirchlicher Gruppen und Organisationen
- c) Private Anlässe von Mitarbeitenden und Kirchenpflegemitarbeitern (gemäss separater Regelung)
- d) Kulturelle Veranstaltungen und Unterhaltungsanlässe von nichtkirchlichen Organisationen aus der Kirchgemeinde
- e) Veranstaltungen durch Organisationen ausserhalb der Kirchgemeinde

2. Raumreservation

Gesuche sind schriftlich und mit Angabe über den Verwendungszweck an das Sekretariat der Reformierten Kirchgemeinde Bremgarten-Mutschellen, Bellikonstrasse 210, 8967 Widen, zu richten. Gesuche sind ausschliesslich mit dem Reservationsformular vorzunehmen.

3. Verantwortlichkeit

Jeder Benützer bestimmt eine erwachsene Person, die verantwortlich ist für

- Übernahme und Rückgabe des Schlüssels
- Ordnungsgemässe Übernahme, Benützung, Reinigung und Abgabe der Räume
- Ruhe und Ordnung vor, während und nach der Veranstaltung. Insbesondere ist die Einhaltung der Nachtruhe nach den Bestimmungen der örtlichen Polizeiverordnung zu gewährleisten
- Die verantwortliche Person haftet gegenüber der Kirchgemeinde für verursachte Schäden an Einrichtungen und Gebäuden

4. Haftung der Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde haftet gegenüber den Benützern von Gemeinschaftsräumen nur für Schäden, die auf nachweisbare Mängel an den festen und beweglichen Einrichtungen der Räume zurückzuführen sind. Sie lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die den Benützern, der Kirchgemeinde oder Dritten durch unsachgemässes Hantieren mit den Installationen und Einrichtungen entstehen.

Die Kirchgemeinde lehnt die Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl von Gegenständen der Benutzer ab.

5. Öffnungszeiten

Die Räume sind normalerweise von 7.00 bis 23.00 Uhr verfügbar, Veranstaltungen im Freien dauern bis längstens 22.00 Uhr. Längere Öffnungszeiten bedürfen einer besonderen Absprache mit den Sigristen und dem Präsidium der Kirchenpflege.

6. Bereitstellen der Räumlichkeiten

Das Aufstellen der Tische und der Bestuhlung muss frühzeitig mit dem Sigristen abgesprochen werden. Dekorationen und Veränderungen der Räume dürfen nur mit der Bewilligung des Sigristen vorgenommen werden. Zusätzliche Leistungen des Sigristen werden gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

7. Benützung der Küchen

Die Küchen und deren Geräte dürfen nur von Personen benützt werden, die dazu ermächtigt und vom Sigristen instruiert worden sind. Küchenabfälle und Speiseresten sind selber zu entsorgen.

8. Reinigung und Rückgabe

Die beanspruchten Räumlichkeiten, Mobilien und das Geschirr sind vom Benutzer in gereinigtem Zustand zu übergeben. Der Reinigungsumfang und der Rückgabetermin sind vor der Veranstaltung mit dem Sigristen zu vereinbaren.

9. Feuerpolizei

Der Benutzer hat sich bei der Übernahme der Räumlichkeiten über den Standort und die Handhabung der Löscheinrichtungen zu informieren. Die Ein- und Ausgänge der Liegenschaft und die Zugänge zu den benutzten Räumlichkeiten dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

10. Hausordnung

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Richtlinien haben die Benutzer die Bestimmungen der entsprechenden Gebührenordnung zu beachten und einzuhalten. Sie sind Bestandteil des Benützungsreglementes. **→ Mit der Unterschrift des Benützungsreglementes wird die Hausordnung akzeptiert.** Der Sigrist trägt die Verantwortung für Räume, Einrichtungen und Umgebung. **Seine Anweisungen sind zu befolgen.**

11. Gebühren

Für die kirchlichen Liegenschaften gilt die separate Gebührenordnung. Die Benützungsgebühren werden in der Regel nach dem Anlass zur Zahlung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Wird auf eine Veranstaltung verzichtet und weniger als eine Woche (7 Kalendertage) vor Mietbeginn annulliert, ist eine Umtriebsentschädigung von pauschal Fr. 80.-- geschuldet.

Dieses Reglement und die entsprechende Gebührenordnung werden allen Benützern abgegeben.

Dieses Reglement wurde an der Kirchenpflegesitzung vom 21.3.2018 genehmigt und tritt ab 1.4.2018 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Widen, 21. März 2018

**REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE
BREMGGARTEN-MUTSCHELLEN**

Einverstanden:

Der Präsident

Der Verwaltungsleiter

Die Mieterin /

Der Mieter:

Roland Schellenberg

Hanspeter Fischer